

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS18
Aktenzeichen: 01-26

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Katja Külper-Sörries
Katja.Kuelper-Soerries@ekir.de

Beschlussvorlage

Presbyteriumswahl - Kirchengesetz zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV) Landessynode	Federführende Beratung Mitberatung Entscheidung		

Anlage(n):
Presbyteriumswahlgesetz
Begründung zur Änderung 15 a
Synopsis Presbyteriumswahlgesetz

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes wird beschlossen.

Begründung:

Verbesserung der Partizipation:

Einführung der Möglichkeit dem Presbyterium durch den KSV zu gestatten, bei einer unzureichenden Liste das Presbyterium in einer Gemeindeversammlung zu wählen - Umsetzung Beschluss Nr. 74.LS2021-B79 (1.).

Wahl in einer Gemeindeversammlung:

Schlankes, kostengünstiges Verfahren - ohne Antragsbriefwahl in einer präsentischen oder einer digitalen Sitzung mit einzelfallbezogener, geheimer Wahl.

Erleichterung bei Vorschlag von Kandidat*innen:

Auf der Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidat*innen können auch nicht anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidat*innen vorgeschlagen werden.

Wählbarkeit:

Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die u. a. zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind.

Aufhebung von § 2 Absatz 3, wonach bei der Wählbarkeit (nur) darauf abgestellt wird, ob eine Person zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unter Betreuung steht.

Hinweise:

Keine Antragsbriefwahl:

Bei der Wahl des Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste in einer Gemeindeversammlung ist die Antragsbriefwahl ausgeschlossen.

Prüfung der Wahlberechtigung:

Es muss gesichert werden, dass nur die wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Gemeindeversammlung ihre Stimme abgeben können.

Keine Möglichkeit zu einer Gemeindeversammlung hybrid:

Die Durchführung einer hybriden Sitzung mit Wahl scheint zu aufwendig.

Die Gemeinde soll aber entscheiden können, ob sie die Sitzung präsentisch oder digital (als reine Online-Sitzung) durchführt.

Offene Fragen:

1. Welche Kriterien gibt es für "zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet"?
2. Ist das Quorum (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten) bei der Wahl in der Gemeindeversammlung angemessen?
3. Soll eine in der Gemeindeversammlung nicht gewählte Person nachberufen werden können?
4. Ist die Regelung zur Absenkung des ordentlichen Mitgliederbestandes bei Nicht-Wahl Einzelner sachgerecht und handhabbar?

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des
Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

Vom ... Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABL. S. 50), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der
Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt: „§ 15b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste“.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „anwesende“ gestrichen.
 - b. In Satz 3 werden nach dem Wort „erklären“ die Wörter „oder schriftlich erklärt haben“ eingefügt und am Ende die Wörter „oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden“ angefügt.
4. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.“
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste

(1) Bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste finden §§ 16 Absatz 1, 19, 20, 21, 22 Absatz 6 und 23 Absatz 1 keine Anwendung. Die Gemeindeversammlung findet als Präsenzsitzung oder digital statt.

(2) § 24 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(3) Werden weniger Personen gewählt als die festgestellte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist, verringert sich der ordentliche Mitgliederbestand um die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Gemeindeversammlung nicht gewählt worden sind. Die in Artikel 18 Absatz 1 KO festgelegte Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.“

6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.“
7. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung

Die Landessynode 2021 hat beschlossen, eine Regelung einzuführen, die die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung für den Fall ermöglicht, dass im Wahlverfahren keine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt und die Wahl nicht verschoben wird.

In einer Gemeindeversammlung kann in einer geheimen, personenbezogenen Wahl gewählt werden, wenn der KSV es dem Presbyterium gestattet. Im Laufe der Beratungen wurde vorgeschlagen, dass neben der präsentischen auch eine digitale Sitzung möglich sein solle.

Die aufsichtliche Funktion des Kreissynodalvorstandes bleibt erhalten.

Diese Möglichkeit wird durch §§ 15a, b eingefügt. Daraus folgen redaktionelle Anpassungen in § 15a Absatz 2 und § 27 Absatz 5.

Außerdem wird § 2 Absatz 3 gestrichen.

Bei der Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können durch die Änderung in § 14 Absatz 2 auch wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind.

Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, etwa in § 18 Absatz 3.

Im Einzelnen

Aufhebung des Absatzes 3 in § 2

Zum Presbyteramt befähigt sind gemäß Artikel 44 Kirchenordnung (KO) solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die u. a. zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sind. § 2 Absatz 1 greift „zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet“ auf.

Nicht wählbar sind nach § 2 Absatz 2 solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst oder im Pfarrverhältnis stehen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar eine Pfarrstelle verwalten oder verwaltet haben – das Presbyterium ist ein Laiengremium.

Nach § 2 Absatz 3 ist nicht wählbar, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht. Weitere ausdrückliche Kriterien, die ein Mitglied der Kirchengemeinde von der Wählbarkeit ausschließen, insbesondere solche, die Personen wegen vergleichbaren Einschränkungen ausschließen, gibt es im Presbyteriumswahlgesetz nicht. Insbesondere stellt § 2 Absatz 3 nicht auf die Geschäfts(un)fähigkeit, sondern auf die Anordnung zur Betreuung ab.

In den Ausführungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass „Eignung zur Leitung“ und „Eignung zum Aufbau der Kirchengemeinde“ unbestimmte Rechtsbegriffe sind, die gefüllt werden müssen. Ansonsten wird auf Volljährigkeit abgestellt. Denn mit Erreichen dieses Alters sind junge Menschen unbeschränkt geschäftsfähig.

Einem Erwachsenen, der seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, kann vom Betreuungsgericht ein Betreuer zur Seite gestellt werden. Gegen den freien Willen einer volljährigen Person kann kein Betreuer bestellt werden. Ein Betreuer darf auch nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen Betreuung erforderlich ist.

In Anlehnung an die Begründung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/1, ist § 2 Absatz 3 zu streichen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Wahlrechtsausschluss (u. a. gegen Personen, die unter Betreuung stehen) nach § 13

Nr. 2 Bundeswahlgesetz in diesem Verfahren für verfassungswidrig erklärt, weil der Wahlrechtsausschluss gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstoße.

Zwar regelt § 13 Bundeswahlgesetz den Ausschluss vom Wahlrecht allgemein (aktiv und passiv), während es bei § 2 (nur) um die Wählbarkeit geht. In der Begründung des Urteils wird aber verallgemeinernd darauf eingegangen, dass für Differenzierungen im Wahlrecht ein besonderer Grund nötig sei; ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine bestimmte Personengruppe keine hinreichende Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess [zwischen Volk und Staatsorganen] habe. Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, es gebe Personengruppen, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, obwohl sie mit ihren Beeinträchtigungen mit Vollbetreuten vergleichbar seien. Es würde an ungeeignete Tatbestände angeknüpft und willkürliche Typisierungen vorgenommen.

Bei § 2 Absatz 3 geht es um eine Frage des passiven Wahlrechts, während die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ausdrücklich (nur) auf das aktive Wahlrecht abstellt. Die Grundzüge der Entscheidung gelten allerdings in beiden Fällen: Die Tatsache, dass eine Person zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung steht, ist kein geeignetes Kriterium, um die Wählbarkeit per se abzuerkennen. Insbesondere müssten dann alle Gründe, die die Wählbarkeit ausschließen könnten, aufgenommen werden.

Vielmehr muss bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge im Rahmen von § 2 Absatz 1 genau überprüft werden, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet ist. Im Beratungsprozess wurde hervorgehoben, dass die Stärkung der entsprechenden gemeindlichen Entscheidung wichtig sei; eine Bestimmung abschließender Kriterien, wann eine Person zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde (un)geeignet sei, sei aber nicht möglich und nicht notwendig.

§ 14 Absatz 2

In der Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können nicht nur solche Kandidatinnen und Kandidaten, die anwesend sind, sondern auch nicht anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Das bietet den Vorteil, dass ein wählbares Mitglied der Kirchengemeinde auch dann als Kandidatin oder Kandidat in der Gemeindeversammlung nach § 14 vorgeschlagen werden kann, wenn es etwa am Tag der Gemeindeversammlung beruflich verhindert oder erkrankt ist. Da diese Person nicht in der Versammlung die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln erklären kann, besteht auch die Möglichkeit, dass das wahlberechtigte Mitglied diese schriftlich erklärt hat. Das wahlberechtigte Gemeindemitglied, das als weitere Kandidatin oder weiterer Kandidat vorgeschlagen wird, muss sich den anwesenden Gemeindemitgliedern vorstellen oder muss vorgestellt werden. Eine Vorstellung durch eine andere Person ist vor allem für den Fall notwendig, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend ist, als weitere Kandidatin oder weiterer Kandidat vorgeschlagen wird.

§ 15a

§ 15a PWG regelt das weitere Verfahren, wenn keine ausreichende Vorschlagsliste (Zahl der Kandidierenden übersteigt nicht die festgelegte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter) zustande kommt. Nach dessen Absatz 1 berichtet das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand über die Suche nach den Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 15a Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Kreissynodalvorstand das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben. Der Kreissynodalvorstand soll seine aufsichtlichen Möglichkeiten auch weiterhin wahrnehmen können. Er hat eine wichtige

Funktion im Wahlverfahren, denn er hat die notwendige Distanz zur Gemeinde, um effektive und zielführende, aber auch dosierte Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Eine Verschiebung der Wahl bei einer nicht ausreichenden Liste kann auch im Interesse der Gemeinde sein.

Liegt eine ausreichende Vorschlagsliste nicht vor und wurde die Wahl nicht verschoben, kann der Kreissynodalvorstand wie bisher dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten dann als gewählt. Das soll nach der Formulierung des bisherigen Absatzes 3 der Ausnahmefall sein. Im Beratungsverfahren wurde diskutiert, aber im Ergebnis wieder verworfen, ob Einzelheiten bestimmt werden sollen, unter welchen Voraussetzungen das Wahlverfahren angehalten werden oder unter welchen Voraussetzungen dem Presbyterium gestattet werden kann, die Wahl nicht durchzuführen.

§ 15a Absatz 3

Neben dem bisherigen Vorgehen bei dem Vorliegen einer nicht ausreichenden Liste wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 2021, wonach die Kirchenleitung gebeten wurde, eine gesetzliche Regelung für die Presbyteriumswahl 2024 dahingehend zu erarbeiten, dass die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung für den Fall ermöglicht wird, dass im Wahlverfahren keine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt und die Wahl nicht verschoben wird.

Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung durchzuführen.

§ 15a Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 15b

Die Gemeindeversammlung zur Wahl des Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste wird in § 15b umgesetzt. Ziel ist, die Partizipation der Gemeindemitglieder zu erhöhen. Dabei handelt es sich nicht um ein besonderes Wahlverfahren, sondern um einen weiteren „Baustein“ im herkömmlichen Verfahren, nämlich der zusätzlichen Möglichkeit, dass der KSV in diesem speziellen Fall in die Wahl der Presbyteriumsmitglieder in einer Gemeindeversammlung gestatten kann. Aus diesem Grund muss auch keine gesonderte Gemeindeversammlung nach Artikel 35 Absatz 5 Kirchenordnung „für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl“ (insoweit als zusätzliche Gemeindeversammlung zur Wahlversammlung) einberufen werden.

§ 15b Absatz 1

Bei der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung finden verschiedene Vorschriften keine Anwendung. Wegen des gewünschten schlanken Verfahrens wird hier auf eine persönliche schriftliche Einladung verzichtet. Sehr wohl aber soll Ort und Zeit der Wahl in den kirchlichen Medien und der örtlichen Presse veröffentlicht werden und ist in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben. Das Gelingen der Wahl des Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste in einer Gemeindeversammlung und deren Erfolg hängt auch von einer guten Öffentlichkeitsarbeit ab.

Bei der Gemeindeversammlung, in der das Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste gewählt werden wird, handelt es sich um eine Präsenzsitzung. Im Laufe der Beratung wurde zusätzlich eingefügt, dass die Sitzung auch digital stattfinden könne. Allerdings gab es in dem mitberatenden Innerkirchlichen Ausschuss die Auffassung, dass die Gemeindeversammlung mit Blick auf das bisherige Format der Gemeindeversammlung nur

präsentisch stattfinden solle. Der federführende Ausschuss für Kirchenordnungs- und Rechtsfragen ist aber bei seiner Meinung geblieben und schlägt neben der präsentischen Sitzung auch die Möglichkeit einer digitalen Gemeindeversammlung zur Wahl des Presbyteriums bei einer nicht ausreichenden Liste vor. Zwar könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Möglichkeit und die Erfahrung haben, an einer Online-Sitzung teilzunehmen, allerdings wurden im federführenden Ausschuss auch Argumente für eine digitale Sitzung vorgetragen: Etwa im ländlichen Bereich mit weiten Wegen sei digitale Möglichkeit vorzuziehen, verbunden mit der Hoffnung, dass dann mehr Gemeindemitglieder an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

Bei der Entscheidung, ob eine präsentische oder eine digitale Sitzung stattfindet, muss die Gemeinde abwägen und auch die technischen Möglichkeiten der wahlberechtigten Gemeindemitglieder bedenken. Im Beratungsverfahren wurde auch darauf hingewiesen, dass bei einer Präsenzsitzung Zeit und Ort der Gemeindeversammlung mit Bedacht gewählt werden sollte.

Die Möglichkeit einer hybriden Sitzung mit einer geheimen Wahl wurde nach intensiver Beratung einerseits wegen des organisatorischen Aufwands, andererseits aber auch deshalb im Ergebnis verworfen, weil nach den aktuellen technischen Möglichkeiten ein Rückschluss bei nur wenig digital Teilnehmenden auf deren Abstimmungsverhalten möglich sein könnte. Die Wahl wäre ggf. anfechtbar.

Insgesamt wird dadurch ein schlankes, kostengünstiges Verfahren eingeführt, das den Gemeindemitgliedern erlaubt, personenbezogen und geheim die Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.

Aus diesem Grund ist auch die Briefwahl (§ 19, 20, 21) ausgeschlossen. Ist keine Briefwahl möglich, muss auch § 23 Absatz 1 für diesen Fall ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Briefwahl für diesen speziellen Fall wurde in den Beratungen zu dem Beschluss der Landessynode 2021 ausführlich diskutiert und schließlich für den Fall einer nicht ausreichenden Liste als akzeptabel erachtet.

§ 15b Absatz 2

§ 24 Absatz 2 gilt im Zusammenhang mit der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Im Falle von § 6 Absatz 1 kann eine Gemeindeversammlung auch für mehrere Wahlbezirke abgehalten werden, wenn diese Wahlbezirke eine nicht ausreichende Liste haben und die Wahlzettel entsprechend gekennzeichnet werden. Eine entsprechende Differenzierung des Wahl-„Zettels“ muss auch bei einer Online-Sitzung stattfinden. Bei Bildung von Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2 muss für jeden Wahlbezirk eine Gemeindeversammlung abgehalten werden.

§ 15b Absatz 3

Werden weniger Personen gewählt als die festgestellte Zahl der Plätze ist, verringert sich der ordentliche Mitgliederbestand um die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Gemeindeversammlung nicht gewählt worden sind. Auf diese Folge sollte in der Versammlung hingewiesen werden. Denn die Gemeindeversammlung soll nicht dazu führen, dass die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, während bei einem Vorgehen nach § 15a Absatz 3 die Zahl erreicht worden wäre.

So kann vermieden werden, dass die Wahl in der Gemeindeversammlung zu freien Plätzen führt, obwohl genauso viele Kandidatinnen und Kandidaten wie freie Plätze vorhanden waren.

Sollten allerdings bereits weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Plätze vorgeschlagen worden sein, so kann der ordentliche Mitgliederbestand sich gleichwohl nur um die Anzahl

der in der Gemeindeversammlung nicht gewählten Personen verringern. Denn Hintergrund dieser Regelung ist, dass die wahlberechtigten Gemeindemitglieder über die Zusammensetzung des Presbyteriums entscheiden können. Mit der Gemeindeversammlung soll allerdings nicht geheilt werden können, dass bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Anzahl der festgestellten Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erreicht werden konnte.

Im Beratungsverfahren wurde auch vorgetragen, dass mit einer Nichtwahl zugleich auch entschieden würde, dass sich das Presbyterium verkleinere und dieser Automatismus abzulehnen sei. Im Ergebnis wurde aber diese Regelung befürwortet und damit (mit Blick auf mögliche mangelnde Beschlussfähigkeit gerade in Ferienzeiten) abgelehnt, dass die Nicht-Wahl in der Gemeindeversammlung auch dann, wenn die Mindestzahl nicht unterschritten wird, zu (ggf. weiteren) freien Plätzen im Presbyterium führt.

Ein Unterschreiten der Mindestzahl der Mitglieder des Presbyteriums nach Artikel 18 KO ist jedenfalls nicht möglich. In einem solchen Fall ist § 28 Absatz 2 einschlägig.

§ 18 Absatz 3

Der Absatz wird präzisiert und sprachlich besser gefasst.

§ 27 Absatz 5

Durch die Einfügung der Möglichkeit der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in § 27 Absatz 5.

**Synopse zu den Änderungen des Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

Bisherige Fassung	Änderung fettgedruckt	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste</p>		<p>Inhaltsübersicht ändern, § 15 b</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p>		
<p>(3) Nicht wählbar ist, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.</p>	<p>(3) Nicht wählbar ist, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.</p>	<p>(KS) Streichen – BVerfG; kein hinreichendes Kriterium</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten</p>		
<p>(2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen.</p>	<p>(2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären oder schriftlich erklärt haben und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen</p>	<p>Auch nicht anwesende wählbare Mitglieder können vorgeschlagen werden</p> <p>Wenn das vorgeschlagene Mitglied nicht da ist, kann es auf der Gemeindeversammlung nicht erklären, dass es zur Kandidatur bereit ist, die Bereitschaft muss also vorher eingeholt und von der oder dem Vorgeschlagenen schriftlich erklärt worden sein.</p> <p>Das vorgeschlagene Gemeindeglied, das nicht da ist, muss von einer anderen Person vorgestellt werden.</p>

	oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden.	
§ 15a¹ Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste		
(2) Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben oder nach Absatz 3 verfahren.	(2) Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben oder nach Absatz 3 Absätzen 3 oder 4 verfahren.	Einfügung der Wahl in einer GV (Möglichkeit, nicht verbindlich nach LS Beschluss)
	(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.	
(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 24 Absatz 3, 25 bis 27 und 28 Absatz 2.	(4) [...]	
	§ 15b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste	
	(1) Bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste finden §§ 16 Absatz 1, 19, 20, 21, 22 Absatz 6 und 23 Absatz 1	

¹ Ehemaliger § 14 umbenannt in § 15a durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

	keine Anwendung. Die Gemeindeversammlung findet als Präsenzsitzung oder digital statt.	
	(2) § 24 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.	
	(3) Werden weniger Personen gewählt als die festgestellte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist, verringert sich der ordentliche Mitgliederbestand um die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Gemeindeversammlung nicht gewählt worden sind. Die in Artikel 18 Absatz 1 KO festgelegte Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.	
§ 18² Auslegung des Wahlverzeichnisses		
(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.	(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.	
§ 27³ Amtseinführung		

² § 18 Abs. 5 geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

³ § 27 Abs. 5 geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

(5) Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 Gewählten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.	(5) Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 Absatz 3 Absätze 3 oder 4 Gewählten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.	Einfügung § 15a Abs. 3 und 4

Stand 17. September (nach ABT, Koll, KOA, IKA, KOA)